KEIL
inklusive Jugendhilfe

Begleitete Elternschaft

Konzept

„Die Vertragsstaaten gewährleisten,

dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen abgetrennt wird,

es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.“

Art. 23 Abs. 4 UN-BRK

Begleitete Elternschaft

Unter Begleiteter Elternschaft sind Unterstützungsangebote zu verstehen, die sich an Eltern richten, die im sozialrechtlichen Sinn als von Behinderung betroffen gelten. Dabei sollen sowohl das Zusammenleben von Eltern und Kindern als auch ein gutes Aufwachsen der Kinder ermöglicht werden. Die Erziehungskompetenzen der Eltern werden dabei gestärkt.

Rechtliche Grundlagen

Der besondere Schutz der Familie ist in Art. 6 GG geregelt. Dieses Recht wird darüber hinaus in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten.

Begleitete Elternschaft hat ihre rechtlichen Grundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der sozialrechtlichen Definition von Behinderung.

Der sozialrechtliche Behinderungsbegriff wird in § 2 SGB IX geregelt.

Der Leistungsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilferecht findet sich grundsätzlich in § 1 SGB VIII.

Zeitgleich besteht ein Hilfeanspruch nach den Maßgaben der Eingliederungshilfe laut § 78 SGB IX.

Zielgruppe

- (Werdende) Mütter/Väter mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, einer Lernbehinderung oder einer Sinnesbehinderung
- (Werdende) Mütter/Väter mit einer seelischen Behinderung oder chronischen Erkrankungen
- und deren Kinder

Der Adressat der Hilfe- und Unterstützungsleistung ist somit die jeweilige (Kleinst-)Familie. Im Fokus steht neben dem individuellen Wohlergehen von Eltern und Kinder auch die Eltern-Kind-Bindung.

Ziele und Leistungen

Die begleitete Elternschaft unterstützt Eltern mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen darin, die gleichberechtigte Teilhabe an der Erziehung ihrer Kinder zu ermöglichen. Dabei soll folgendes sichergestellt werden:

Die Eltern üben ihr Elternrecht kompetent aus.

Das Kindeswohl ist gesichert.

Eine inklusive Lebensgestaltung für Familien mit Behinderung wird realitätsnah umgesetzt, soziale Isolation wird vermieden.

Die Vereinbarkeit von Teilhabe und Erziehungsaufgaben wird ermöglicht.

Die Eltern leben so eigenständig wie möglich, damit sie langfristig ohne oder mit minimaler Unterstützung handeln können.

Konkret bedeutet dies hinsichtlich möglicher Leistungen für Mütter und Väter:

- Unterstützung beim Aufbau und bei der Festigung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung
- Unterstützung bei Pflege, Erziehung und Förderung der Kinder
- Unterstützung beim Aufbau einer altersgerechten Versorgungs- und Erziehungskompetenz
- Hilfestellung bei der Entwicklung einer möglichst eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensgestaltung
- Hilfestellung bei der Entwicklung und Stärkung von Fertigkeiten in der praktischen Alltagsgestaltung und Haushaltsführung
- Organisation von Entlastungsmöglichkeiten
- Beratung bei der Nutzung von möglichen pädagogisch-psychologischen und/oder medizinisch-therapeutischen Fördermaßnahmen für sich selbst oder die betroffenen Kinder
- Unterstützung bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Unterstützung bei sozialrechtlichen Fragestellungen
- Beratung und Begleitung in schulischen Angelegenheiten der Kinder
- Krisenintervention

Mit Blick auf die Kinder bedeutet dies folgende mögliche Leistungen:

- Unterstützung beim Aufbau von Vertrauen zu sich und der Umwelt
- Unterstützung bei der Erfahrung von Selbstwirksamkeit
- Ermöglichung einer altersgemäßen Entwicklung
- Schaffung kindlicher Lern- und Entwicklungsräume
- Unterstützung in der Kommunikation und Interaktion mit den Eltern

Fachkräften in der begleiteten Elternschaft kommt hier eine doppelte Aufgabe zu. Einerseits haben diese Fachkräfte die notwendige Unterstützung für die Eltern zu leisten, andererseits muss das Wohl des Kindes im Blick behalten und müssen gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Mitarbeiter

Die Arbeit in der begleiteten Elternschaft wird von entsprechenden pädagogischen Fachkräften geleistet. Beispielhaft sind hier Erzieher mit Berufserfahrung und Sozialpädagogen zu nennen.

Unterstützung erhalten die Mitarbeiter durch erfahrene Leitungskräfte des Trägers und eine insofern erfahrene Fachkraft für Kinderschutz mit Kenntnissen aus dem SGB VIII und SGB IX.

Methodik

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass stets erkennbar, verstehbar und nachvollziehbar fachlich gehandelt wird.

Die begleitete Elternschaft arbeitet nach einem ganzheitlichen und ressourcenorientierten Ansatz.

Die wichtigsten Methoden umfassen:

Case Management:

Individuelle Bedarfsanalyse und Erstellung eines Hilfeplans

Kontinuierliche Begleitung und Evaluation der Maßnahmen

Systemische Herangehensweise:

Alle Interventionen werden auch hinsichtlich ihrer systemischen Wirkung und Auswirkung geplant und umgesetzt

Partizipative Arbeitsweise:

Aktive Einbindung der Eltern in die Planung und Umsetzung der Begleiteten Elternschaft

Förderung der Selbstbestimmung

Kooperative Netzwerkarbeit:

Zusammenarbeit mit Schule, Kindertagesstätte, Beratungsstellen, medizinischen Diensten, Sebsthilfegruppen und lokalen Initiativen, auch dem Krisendienst und dem örtlich zuständigen Jugendamt

Aufbau eines unterstützenden individuellen Netzwerks für die jeweilige Familie

Erstellung einer individuellen Ressourcenkarte

Mitarbeit in Arbeitskreisen und Netzwerken zur Förderung inklusiver Strukturen

Neben der Arbeit mit der individuellen Familie sind auch Elterntreffen und Familienaktivitäten vorgesehen.

Qualitätssicherung I

Es finden regelmäßige wöchentliche Teambesprechungen statt.

Supervision wird zusätzlich regelmäßig angeboten.

Interne und externe Fortbildungen stehen zur Verfügung.

Gearbeitet wird innerhalb des Teams in fachlichen Tandems, damit kontinuierlicher Austausch und Vertretung bei Abwesenheit gewährleistet ist.

Qualitätssicherung II

Fachliche Dokumentations- und Evaluationssysteme stehen zur Verfügung.

Das Beschwerdemanagement des Trägers kann genutzt werden.

Träger

Die Maßnahme wird in folgender Trägerschaft angeboten:

Inklusive Jugendhilfe Keil

Tannhäuser Str. 19

95445 Bayreuth

Tel.: 0160-1569628

Fax: 0921-16279940

Leistungsträger

Bezirk Oberfranken in Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt

Leistungsumfang und Preis

Jede begleitete Elternschaft wird mit einer monatlichen Soll-Stundenzahl versehen. Diese Stunden enthalten alle on- und off-client-Zeiten. Ausgegangen wird dabei von einem Orientierungswert von 75% zu 25%.

Die Mindeststundenzahl im Monat beträgt 10 Stunden. Bei veränderten Bedarfen wird die Leistung individuell angepasst.

Die Kosten sind in der jeweils gültigen Vereinbarung mit dem zuständigen Kostenträger festgelegt.

Fahrtkosten werden zusätzlich mit EUR 0,35 pro Kilometer in Rechnung gestellt.

Leistungserfassung und Abrechnung

Die erbrachten Leistungen werden in 15min-Einheiten standardisiert erfasst und monatlich abgerechnet. Nicht-erbrachte Leistungen werden im jeweiligen Monat verrechnet.

Phasenspezifisches Verlaufsmodell

Nach der Bedarfsfeststellung durch das örtlich zuständige Jugendamt kommt es zu einer Planungsrunde mit dem Anbieter und dem Bezirk Oberfranken.

Stundenumfang und Fachkraft werden bestimmt.

Eine erste Planung der Hilfe findet statt und wird dokumentiert.

Gemeinsam mit einem Vertreter des zuständigen Jugendamts kommt es zu einem ersten Hausbesuch mit der zuständigen Fachkraft. Vereinbart wird eine erste Orientierungszeit von 8 Wochen.

Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt eine gemeinsame Auswertung, an der ein Vertreter des Jugendamts, die adressierten Eltern und die benannte Fachkraft teilnehmen.

Der Bezirk Oberfranken kann teilnehmen; in jedem Fall erhält er ein Protokoll dieser Auswertung.

Läuft die begleitete Elternschaft weiter, erfolgt einmal im Jahr ein weiteres Auswertungs- und Planungsgespräch in der o.g. Besetzung, das dokumentiert wird.

Sollte die begleitete Elternschaft enden, erfolgt ein Abschlussgespräch.

Vor jedem Auswertungsgespräch und auch vor einem Abschlussgespräch erhalten das Jugendamt und der Bezirk Oberfranken einen standardisierten Tätigkeitsbericht; dieser wird mit den betroffenen Eltern vorbesprochen.

Zum Verhältnis von SGB VIII und SGB IX

Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Komplexleistung, die beide Bereiche berücksichtigt.

In der Umsetzung von Art. 23, Abs. 4 UN-BRK formuliert das Bundesteilhabegesetz in § 78, Abs. 3 SGB IX den Anspruch von Eltern mit Behinderung auf begleitete Elternschaft: *„Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.“* Die beschriebene Assistenz steht dabei im Kontext der qualifizierten Assistenz. In keiner Weise geht es hierbei darum, die im SGB VIII beschriebenen Leistungen der Jugendhilfe durch Leistungen des BTHG zu ersetzen oder in Frage zu stellen. Vielmehr ist in der Betreuten Elternschaft eine Ergänzung und Vervollständigung des Angebotes zu sehen.

„Der Begriff der Begleiteten Elternschaft meint bisher in der Regel die pädagogische Begleitung einer Familie mit Eltern mit Lernschwierigkeiten und wird in §78 als ´qualifizierte Assistenz´ durch Fachkräfte verstanden. (…) Auf diese Leistungen haben über die genannte Zielgruppe der Eltern mit Lernschwierigkeiten hinaus alle behinderten Eltern Anspruch, z.B. auch psychisch kranke Eltern, suchtkranke Eltern usw., sofern sie einen Bedarf an pädagogischer Unterstützung haben.“[1]

Leitlinien der Arbeit

Leitlinie 1: Recht auf Familie

Jeder Mensch hat das Recht, eine Familie zu gründen. Die rechtlichen Grundlagen sind im Grundgesetzt geregelt. Die speziellen Grundlagen bei einer vorliegenden Behinderung finden sich im SGB VIII, dem SGB IX und der UN-BRK.

Leitlinie 2: Inklusion

Der Mensch mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung hat das Recht auf Einbindung in die Gesellschaft. Dies darf nicht als gewährte *Gnade* der Gesellschaft verstanden werden, sondern ist selbstverständliches Anrecht des Menschen mit einer Beeinträchtigung. Insofern hat die Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass dieses selbstverständliche Recht umgesetzt werden kann.

Leitlinie 3: Empowerment

Die Mütter und Väter sind in ihrer Eigenverantwortung ernst zu nehmen und in einer selbstbestimmten Lebensgestaltung zu stärken. In der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Väter/Mütter sind deren selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidungen maßgeblich. Durch diese Haltung wird nicht die Orientierung am Kindeswohl außer Kraft gesetzt.

[1] Bbe e.V.: Stellungnahme zur Auslegung des BTHG, S. 2

Leitlinie 4: Partizipation

Eltern und Kinder können ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse aktiv in die Gestaltung der Hilfe einbringen. Hierzu müssen Beteiligungsräume geschaffen werden und diese Räume so gestaltet werden, dass diese barrierefrei genutzt werden können.

Leitlinie 5: Professionelle Haltung

Die Arbeit einer Fachkraft zeigt in der Unterstützungsarbeit eine professionelle Haltung, die von Offenheit und Wertschätzung geprägt ist und sich durch Ermutigung, Beteiligung und Transparenz in den Handlungen auszeichnet.

Leitlinie 6: Pädagogische Unterstützung

Form und Umfang der Unterstützung richtet sich an den Bedarfen und Wünschen der Familienmitglieder aus und ist grundsätzlich flexibel in der Ausgestaltung.

Leitlinie 7: Ausgewählte Methoden

Die Arbeit in den Familien erfordert einerseits eine hohe Transparenz, zugleich aber auch eine große Flexibilität in der Auseinandersetzung mit Eltern und Kindern. Grundsätzlich ist hier eine gute Beziehung notwendig. Die Arbeit ist somit weniger durch den Einsatz von Methoden, vielmehr durch eine gute Gestaltung der Beziehung gekennzeichnet. Eingesetzte Methoden müssen grundsätzlich pädagogisch gut reflektiert sein.

Leitlinie 8: Kindliche Bedürfnisse und Erziehungskompetenzen

Neben der Sicherstellung des Kinderschutzes ist zu berücksichtigen, dass Kinder im jeweiligen Entwicklungsalter mit ihren Bedürfnissen Ausgangspunkt der Unterstützung sind. Ziel der begleiteten Elternschaft ist es, den Kindern ein gutes Aufwachsen bei den Eltern zu ermöglichen.

Leitlinie 9: Finanzierung und Verfahrensabläufe

Die Leistungsträger begleiten aktiv die Eltern und Kinder im Prozess zu einer Unterstützungsleistung und während des Unterstützungsverlaufes. Diese aktive Begleitung kann bis zur Verselbständigung, bzw. bis zur Ablösung der Jugendlichen aus dem Elternhaus andauern.

Leitlinie 10: Anforderung an ein Unterstützungskonzept

Das Unterstützungsangebot ist so zu organisieren und auszugestalten, dass es den Unterstützungsbedarfen der Familien und den Grundsätzen Inklusion, Empowerment und Partizipation gerecht wird.

Leitlinie 11: Kooperation und Vernetzung

Unterstützungspersonen aus unterschiedlichen Bereichen arbeiten zusammen, um das Zusammenleben der unterstützen Familien zu sichern und eine Angebotsstruktur für unterschiedliche Bedarfe vorzuhalten.

Leitlinie 12: Qualitätsentwicklung in der Begleiteten Elternschaft

Leistungsträger und Leistungserbringer setzen regelmäßig Elemente der Qualitätssicherung ein, um die Wirksamkeit der Unterstützung und Zufriedenheit der Eltern und Kinder zu gewährleisten.

Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft: Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf Begleitete Elternschaft und Elternassistenz.
- Der paritätische Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V.: Begleitete Elternschaft – kombinierte Hilfen als Balanceakt. Berlin : Mai 2018
- Mobile – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.: Begleitete Elternschaft. Konzeption eines ambulanten Unterstützungsangebotes. Dortmund : o.J.
- Düber, Miriam und Christiane Sprung: Begleitete Elternschaft socialnet. Bonn : 2021
- Lebenshilfe Aalen/Ostalb: Konzeption Begleitete Elternschaft. Aalen : 2016
- Praxis und Management Heft 1/2021: Leitlinien begleiteter Elternschaft. Erkenntnisse aus einem Modellprojekt in NRW.

Bayreuth, 25.11.2024

Roland Keil

Dipl.-Sozialpädagoge (FH)

Regina Skierlo

Dipl.-Pädagogin (Univ.)